

**Amtsgericht München**

Az.: 173 C 23995/13



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.05.2014 folgendes

**Endurteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.106,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit [REDACTED] zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

### Tatbestand

Die Parteien streiten um die Erstattung von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzkosten der Klägerin wegen unberechtigter Verwertung des Films "[REDACTED]" in einer Internetaustauschbörse.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Filmwerk. Dem Beklagten hat die Klägerin keine Verwertungsrechte eingeräumt.

Vom 23.3.2010 zwischen 04:59:43 Uhr bis 24.03.2010 um 03:22:06 Uhr wurde der streitgegenständliche Film zu 3 unterschiedlichen Zeitpunkten über den Internet-Anschluss des Beklagten in einer Internetaustauschbörse zum Download angeboten.

Die Prozessvertreter der Klägerin mahnten den Beklagten mit Schreiben vom 01.06.2010 (Anlage K 4-1) an und forderten ihn auf, eine Unterlassungserklärung abzugeben sowie Schadensersatz und Kostenerstattung zu leisten. Mit Schreiben vom 02.06.2010 (Anlage K 4-2) gab der Beklagte "ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht" eine Unterlassungserklärung ab.

Die Klägerin mahnte die Zahlung in der Folge mehrfach erfolglos an. Mit Schreiben vom 28.03.2013 (Anlage K 4-10) forderte die Klägerin unter Fristsetzung bis 4.4.2013 Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 600,00 EUR und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von 506,00 EUR.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte habe die ihn als Anschlussinhaber treffende tatsächliche Vermutung, persönlich für die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen verantwortlich zu sein, nicht widerlegen können.

**Die Klägerin beantragte zuletzt:**

**Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite**

**1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 600,00 betragen soll, zzgl. Zinsen**

in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED], sowie

2. EUR 506,00 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem [REDACTED] zu bezahlen.

**Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.**

Der Beklagte behauptet, er habe die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen. Zum Zeitpunkt des Rechtsverstoßes habe er den Router "Speedport W723 Typ B" genutzt. Dieser weise seit seiner Auslieferung eine "WPS-Sicherheitslücke" auf, wonach ein Zugriff durch Dritte nicht verhindert werden können, trotz eines WPA2-Passwortes höchster Sicherheitsstufe. Man habe sich ohne Kenntnis des WLAN-Sicherheitspasswortes über den Router Zugriff auf das Internet verschaffen können. Das Sicherheitsproblem habe seit der Auslieferung bestanden. Wann es offenbar und bekannt wurde, sei ihm nicht bekannt.

Mit Schriftsatz vom 15.5.2014 (Bl. 78/81) hat der Beklagte ergänzend ausgeführt, bei der WPS-Lücke werde eine Lücke in der Funktion zur Vernetzung von Funkzellen ausgenutzt. Bei der Verwendung eines WPS-Netzwerks könnten sich die Geräte mit dem Basisrouter verbinden. Bei neuen Geräten werde eine PIN benötigt, die man individuell in der Konfiguration des zentralen Routers vergeben könne. Bei der WPS-Lücke habe parallel zur individuellen PIN eine Master-PIN existiert, mit der eine Verbindung auch möglich gewesen sei, ohne dass die individuelle PIN bekannt gewesen sei. Diese Master-PIN habe [REDACTED] gelautet. Zur Nutzung dieser Sicherheitslücke seien weder Spezialkenntnisse noch eine hohe technische Ausrüstung erforderlich gewesen. Jeder Nutzer habe durch einfaches Probieren diese fortlaufende Zahlenfolge testen und so die von der Lücke betroffenen Geräte in seiner Nachbarschaft mitnutzen können.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.05.2014, die wechselseitigen Schriftsätze und das Vorbringen der Parteien sowie auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht München sachlich und örtlich zuständig,

§§ 23 Nr. 1, 7,1 Abs. 1 GVG, §§ 1, 3, 32 ZPO.

Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klagepartei (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer der Beklagtenpartei befindet, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Die Einführung des ausschließlichen Gerichtsstandes des § 104a UrhG mit Wirkung zum 9.10.2013 aufgrund des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken ist irrelevant, § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO (vgl. Greger, in Zöller, ZPO, 29. Auflage, § 261 RN 12).

II.

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG i.V.m. § 19a UrhG einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 600,00 €. Die Klägerin kann zudem von der Beklagten gem. § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG sowie gem. § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG a. F. und §§ 677, 683, 670 BGB Erstattung vorgerichtlicher Kosten in Höhe von 506,- EUR verlangen.

1.)

Die Klägerin ist unstreitig Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte am streitgegenständlichen Film, insbesondere des Rechts zur öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG

2.)

Die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen erfolgten unstreitig über den Internetanschluss

des Beklagten.

3.)

Der Beklagte ist seiner sekundären Darlegungslast als Inhaber des Internetanschlusses, über den die streitgegenständliche Rechtsverletzung erfolgt ist, nicht nachgekommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs trifft den Beklagten eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 12.5.2010, I ZR 121/08, RN 12 - "Sommer unseres Lebens"). Aus dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein ansonsten zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt vielmehr hinsichtlich aller fraglicher Tatzeitpunkte Sachvortrag voraus, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12, RN 34 - "Morpheus"). An die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen, welche der Beklagte nicht beweisen muss, ist bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, 21 S 28809/11, RN 35). Im Regelfall ist es nach Auffassung des Gerichts beispielsweise nicht ausreichend, wenn der Beklagte nur pauschal angibt, dass noch weitere Personen (auch intensiven) Zugriff auf den Internetzugang hatten, ohne sich näher zu den zum streitgegenständlichen Zeitpunkt herrschenden konkreten Umständen in seiner Sphäre zu äußern (vgl. LG München I, Beschluss vom 9.4.2013, 21 T 4138/13). Die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufes bedeutet nach Auffassung des Gerichts auch, dass ein solcher Ablauf wahrscheinlich gewesen sein muss. Maßgeblich sind die konkreten Umstände des Einzelfalles.

Diesen Anforderungen der sekundären Darlegungslast ist der Beklagte trotz richterlicher Hinweise vom 12.3.2014 (Bl. 55/56) und vom 7.5.2014 (Bl. 73) nicht nachgekommen.

Zu den Lebensverhältnissen und zum Nutzungsverhalten des Beklagten wollte sich der Beklagtenvertreter trotz konkreter Nachfrage durch das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 08.05.2014 nicht äußern (Bl. 75).

a)

Der Beklagte hat damit bereits keinerlei Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass nicht auch er den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt haben sollte. Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich damit grundlegend von der dem Urteil des AG München vom 14.2.2014, Aktenzeichen 111 C 18881/13, zugrundeliegenden Konstellation. Dort hatte der Beklagte vorgetragen, die Rechtsverletzung habe sich während einer mehrtätigen Abwesenheit zugegetragen, die Computer seien in dieser Zeit ausgeschaltet gewesen.

b)

Aber auch der Vortrag dazu, dass ein Dritter den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt haben sollte, ist unzureichend. Die Darstellung der Sicherheitslücke in Klageerweiterung und mündlicher Verhandlung ist unsubstantiiert und nicht verständlich.

Das Vorbringen im Schriftsatz vom 15.5.2014 ist verspätet und gemäß § 296a ZPO nicht zu berücksichtigen. Das Gericht hat auf die Relevanz des erst darin erfolgten Sachvortrages eingehend vor der mündlichen Verhandlung hingewiesen, der Beklagte hat sich nur unzureichend erklärt (vgl. Prütting, Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Auflage 2013, § 296a ZPO RN 6).

Der Vortrag wäre aber auch nicht relevant, wenn dieses Vorbringen zu berücksichtigen wäre. Eine ernsthafte und wahrscheinliche Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs hat der Beklagte nicht plausibel dargelegt. Der Beklagte hat nichts zum Bekanntheitsgrad der Sicherheitslücke und zu seinen konkreten Wohnverhältnissen vorgetragen. Es ist damit nicht dargetan, inwieweit Dritte wie insbesondere Nachbarn nach der konkreten Wohnsituation des Beklagten überhaupt eine realistische Möglichkeit gehabt hätten, die behauptete Sicherheitslücke auszunutzen.

Soweit der BGH ausgeführt hat, es sei nicht gänzlich unwahrscheinlich, dass unberechtigte Dritte einen unzureichend gesicherten WLAN-Anschluss dazu benutzen, urheberrechtlich geschützte Musiktitel im Internet in Tauschbörsen einzustellen (BGH, Urteil vom 12.5.2010, I ZR 121/08, RN 21 - "Sommer unseres Lebens"), erfolgte dies nicht mit Bezug auf die sekundäre Darlegungslast, sondern bei Erörterung der Frage, welche Sicherungsmaßnahmen ein Anschlussinhaber gegen das unberechtigte Eindringen Dritter treffen muss. Auch wenn ein Eindringen Dritter generell "nicht gänzlich unwahrscheinlich" sein mag, bedeutet dies nicht, dass es unter den vorliegenden völlig unsubstantiiert dargestellten Umständen eine ernsthafte und damit wahrscheinliche Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes darstellen würde.

4.)

Der Beklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft.

Die Rechtswidrigkeit ist regelmäßig durch die Verletzungshandlung indiziert.

Der Beklagte handelte zumindest fahrlässig, § 276 Abs. 2 BGB. Wer Internettauschbörsen nutzt, muss sich über die Rechtmäßigkeit und das Bestehen urheberrechtlicher Schutzrechte der dort angebotenen Werke kundig machen.

5.)

Durch das Angebot des streitgegenständlichen Werks ist der Klägerin ein Schaden entstanden, den das Gericht auf 600,00 EUR schätzt, § 287 ZPO. Es besteht auch eine ausreichende Schätzungsgrundlage. Unstreitig ist geblieben, dass die Klägerin in einem legalen Downloadbetrieb für jedes abgerufene Werk eine fiktive Lizenzgebühr von mindestens 10,00 EUR erhalte. Die Klägerin kann bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten des Verletzten gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG den Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnen. Bei der von der Klägerin gewählten Lizenzanalogie ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenznehmer gefordert und ein vernünftiger Lizenzgeber gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Dies folgt der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Ausmaß und Umfang es tatsächlich zu einem Schaden gekommen ist. Das erkennende Gericht, das mit einer Vielzahl von gleichartigen Tauschbörsenverfahren befasst war und ist, besitzt hinreichend Sachkunde um zu beurteilen, dass ein Schadensersatz in Höhe von 600,00 EUR angemessen ist. Die Höhe entspricht der in vergleichbaren Fällen. Berücksichtigung finden muss zudem der Umstand, dass mit jedem Herunterladen eines urheberrechtlich geschützten Werkes in einer Tauschbörse je eine weitere Downloadmöglichkeit geschaffen wird. Denn zwingend hätten ein vernünftiger Lizenzgeber und Lizenznehmer diese Möglichkeit der für den Rechteinhaber unwägbareren kostenlosen Weiterverbreitung ihrer Vereinbarung zu Grunde gelegt. Vernünftige Parteien eines derartigen Lizenzvertrages hätten dieses Risiko abgegolten.

6.)

Der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten stützt sich auf § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG sowie § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG a. F. und §§ 677, 683, 670 BGB. Die anwaltliche Abmahnung der Beklagten vom 01.06.2010 war berechtigt.

Die Klägerin kann Kostenerstattung in Höhe von 506,00 EUR verlangen. Gegen den angesetzten Gegenstandswert sowie die geltend gemachte Geschäftsgebühr bestehen keine Bedenken, maßgeblich für den Gegenstandswert ist das Interesse der Klägerin am Unterbleiben zukünftiger Rechtsverletzungen. Eine Beschränkung der vorgerichtlichen Kosten gem. § 97a Abs. 2 a.F. UrhG scheidet am Vorliegen einer unerheblichen Rechtsverletzung, die Regelung des § 97a Abs. 3 n. F. UrHG ist auf die Abmahnung vom 01.06.2010 nicht anwendbar.

Das Bestreiten der ordnungsgemäßen Abrechnung der Anwaltskosten erfolgt ins Blaue und unsubstantiiert. Dem Anspruch der Klagepartei kann auch nicht entgegengehalten werden, dass sie ihrerseits noch keine Zahlung für die anwaltliche Tätigkeit geleistet habe. Spätestens mit der Klageerwiderung hat der Beklagte die Erstattung der geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten ernsthaft und endgültig verweigert. Damit hat sich der Freistellungsanspruch der Klägerin in einen Zahlungsanspruch umgewandelt, § 250 Satz 2 BGB (BGH, Urteil vom 13.01.2004, Aktenzeichen: XI ZR 355/02, RN 15-17 sowie BGH, Urteil vom 11.06.1986, VIII ZR 153/85 RN 2).

7.)

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV.



Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 GKG, § 3 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

[Redacted]

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 05.06.2014

gez.

[Redacted]

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den gleichlaut der Ausfertigung mit  
der-Urkunde

München 05.06.2014

[Redacted] Ang

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle